



# LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 12- O- 250/15

## BESCHLUSS

Vert.	Frist not.	KR/ KIA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kenn- rten.
SE	03. DEZ. 2015		Fück- spr.
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		Zahl- kung
22/2			22/2

in Sachen

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und  
Gastronomierbranche e. V.,  
Heerstraße 14, 14052 Berlin  
vertreten durch den Vorsitzenden Thomas Wilde und Karsten Freigang

Antragstellerin

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,  
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin  
AZ d. Proz.-Bev.: 227/15TV10

gegen

Bremerhaven

handelnd unter "

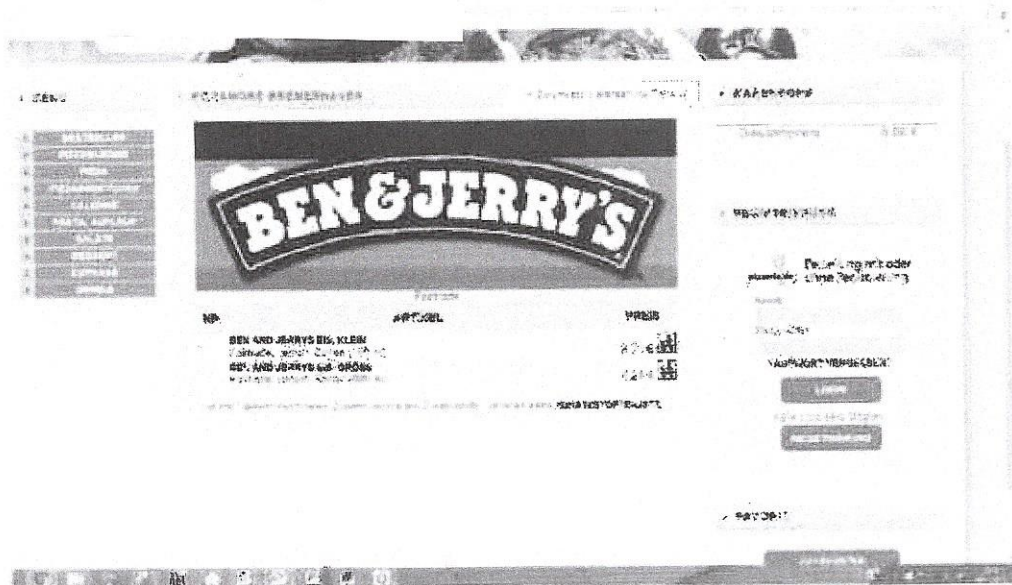
Antragsgegnerin



I.

Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein - bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt,

1. Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



und/oder

Getränke im/außer Haus				
<b>Kaffee</b>	0,2l	0,33l	0,5l	1,0l
Coca-Cola <sup>®</sup> , Fanta, Sprite, Mezzo-Mix, Coca-Cola light Bonaqua			1,50	2,50
ACE				3,00
Orangensaft		1,50		
Beck's Bier			1,50	
<b>Hoties</b>				
Cappuccino, Choco, Latte Macchiato, Mokka				1,50
Espresso, Kaffee				1,30
<b>Qualitätswine aus Italien</b>				
Lamborghini Bianco per Sforza	1,30	2,50	6,90	
Castello Bianco per Sforza	1,30	2,50	6,90	
Il Frangente Bianco per Sforza	1,30	2,50	6,90	

2. Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder kennzeichnen zu lassen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben und/oder angeben zu lassen,

wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Getränke im/außer Haus				
<b>Kaffee</b>	0,2l	0,33l	0,5l	1,0l
Coca-Cola <sup>®</sup> , Fanta <sup>®</sup> , Sprite <sup>®</sup> , Mizto-Mix, Coca-Cola light <sup>®</sup> , Bonaqua			1,50	1,50
ACE			1,50	
Orangensaft	1,50			
Beck's Bier			1,50	
<b>Heiße</b>				
Cappuccino, Choco, Latte Macchiato, Macchiato			1,50	
Espresso Kaffee			1,50	
<b>Qualitätsweine aus Italien</b>				
Lambrusco Trockener Rotwein	1,0l	1,0l	0,7l	
Soave Trockener Weißwein	1,0l	0,7l	0,7l	
d'Argenta Trockener Rotwein	1,0l	0,7l	0,7l	

3. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die Identität des Unternehmers, mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

II.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen, einzulegen. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.



Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Bremen, den 27. November 2015  
Landgericht • 2. Kammer für Handelssachen

gez.



Für die Ausfertigung:

Urkundsbekannt der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Justizfachangestellte